

Alle hiesige Herren Kauf- und Handelsleute, auch in offenen Läden
feil habende Bürger und Concessionisten, ingleichen ganze Zünfte und
einzelne Handwerker und Professionisten, auch andere Personen, wel-
che seit dem 1sten Januar bis mit 31sten May 1813. für fremdes
Militair auf Erfordern Waaren und eigne Fabrikate abreichen, oder
Arbeiten und Reparaturen fertigen und ausrichten müssen, und des-
halb auf dereinstige Bezahlung Anspruch zu haben vermeinen, werden
hiermit aufgerufen, alles, was von ihnen erfordert, und nicht sofort
vom Militair selbst vergütet worden, anzuzeigen, und die Liquidation
des Betrages zugleich mit den in Händen habenden Antweisungen,
Bons oder Quittungen, oder sonstiger Ausweisung und mit Bemerkung
dessen was entweder vom Militair selbst oder sonst abschläglich
bezahlt worden, binnen hier und den 14. Juni d. J. im Hause des
Herrn Bürgermeister Sohrs Nr. 139 einzureichen. Görlitz, am
1. Juny 1813.

Der Rath allhier.